

Gemeinde Wischhafen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20

„Windpark Wischhafen“

21737 Wischhafen

- Landkreis Stade –

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

-Planunterlagen-

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen o Umweltverträglichkeitsstudien o Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung

Bearbeiter:

Herr Dipl.-Ing. Martin Nockemann

martin.nockemann@ing-oldenburg.de

Osterende 68
21734 Oederquart

Tel. 04779 92 500 0
Fax 04779 92 500 29

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Von der IHK zu Schwerin öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Emissionen und
Immissionen sowie Technik in der Innenwirtschaft
(Lüftungstechnik von Stallanlagen)

Büro Niedersachsen:
Osterende 68
21734 Oederquart

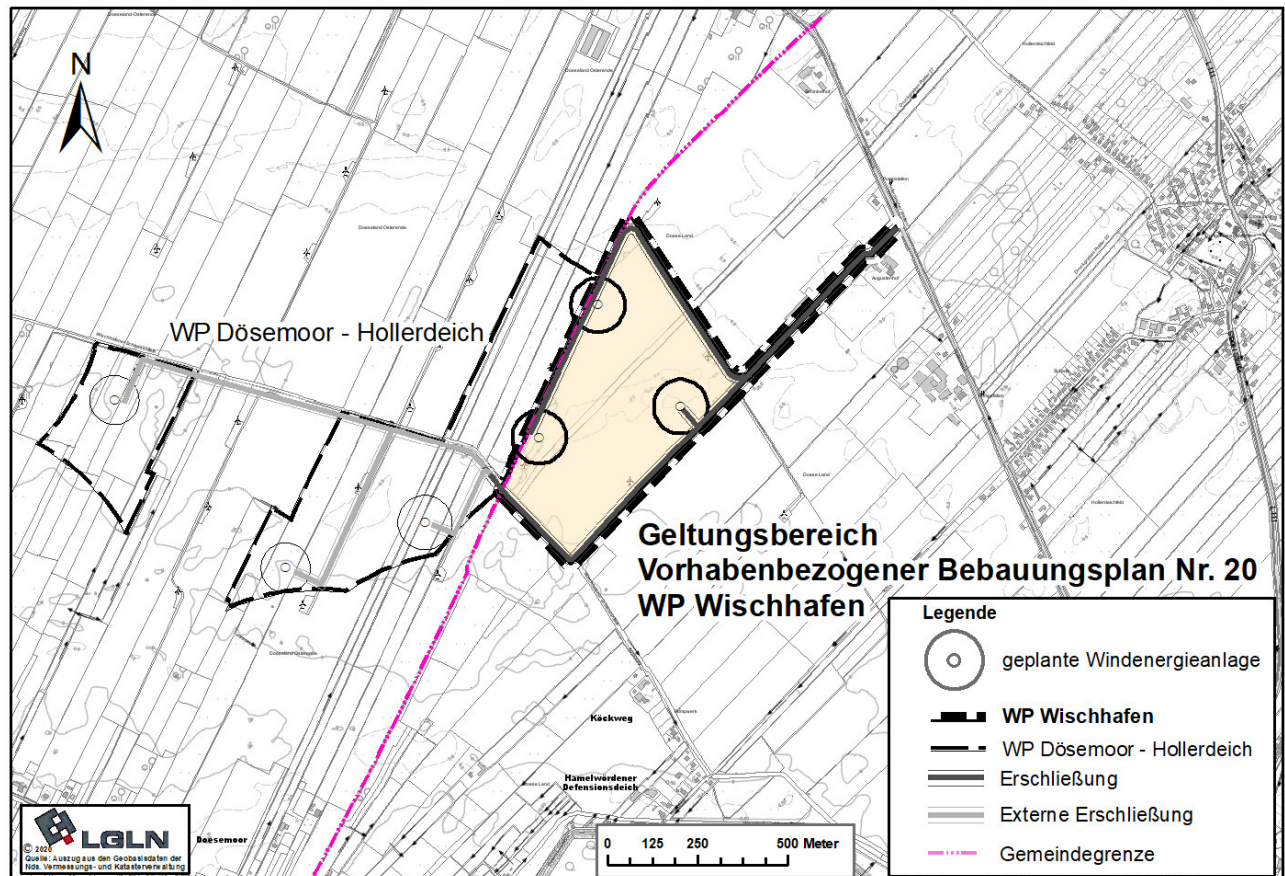
Büro Mecklenburg-Vorpommern:
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz
Tel. 03863 522 94 0
Fax 03863 522 94 29

www.ing-oldenburg.de

14. ANLAGEN

Anlagen		
Lfd.- Nr.	Darstellung	Textbezug Seite
1	Geltungsbereich VB – Plan Nr.20 „Windpark Wischhafen“	3
2	Planverfahren	4
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	7
4	Derzeit rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungspläne und vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.5 „Windpark Oederquart-Schinkel“	12
5	Biotoptypenkartierung	17
6	FFH – Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete	19
7	Gesamtübersicht angestrebter Planungen	23
8	Aufhebung VEP Nr.1 „Wischhafen“	24

Anlage 1



Anlage 2

Das Aufstellungsverfahren

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Nicht zwingend erforderlich

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1

Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung zur Planung

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1

Unterrichtung sowie Äußerung zum
Umfang der UP (Scoping)

Erstellung Planentwurf und Entwurf der Begründung

Einschl. Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung

Offenlegung Planentwurf nach § 3 Abs. 2

Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung zur Planung

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2

Unterrichtung sowie Äußerung zum
Umfang der UP (Scoping)

Keine Änderung des Planentwurfs

Begründung mit
Umweltbericht kann
geändert werden

Änderung des Planentwurfs

Erneute
Beteiligung
nach 4 a Abs.3

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen diese 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Freiburg (Ebbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von Martin Nockemann, Dipl.-Ingenieur Landschaftsplanung, Ing.-Büro Oldenburg, Oederquart, Oederquart, den

Öffentliche Auslegung

In seiner Sitzung am 07.04.2016 hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen beschlossen, für das Teilgebiet „Windpark Hollerdeich“ die Entwürfe zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.04.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.04.2016 bis zum 31.05.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurde am 11.08.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 24.08.2016 bis einschließlich 09.09.2016 gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Freiburg (Ebbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen.

Freiburg (Ebbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung 29.11.2016 (Az.: 61.03.01/07.5.A) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom Landkreis Stade genehmigt.

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 08.12.2016 im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 47 bekanntgemacht worden.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 08.12.2016 wirksam geworden.

Freiburg (Ebbe), den

Der Samtgemeindebürgermeister



Landesamt für Geoinformation und Raumordnung
- Katasteramt Stade -
Erstellt am 29.07.2015

Planzeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung v. 18.12.1996



Grenzen des Änderungsbereichs

Art und Maß der baulichen Nutzung (BauGB § 5.2.1)



Sonstige Sonderbaufläche Windenergieanlagen

Flächen für die Landwirtschaft (BauGB § 5.2.9 a)



Flächen für die Landwirtschaft

Unterrirdische Hauptversorgungsleitungen (BauGB § 5.2.4)



Komponententeilung



Gasdruckleitung

Darstellungen ohne Normcharakter und nachträgliche Übernahme (BauGB § 5.4)

z.B. Tr.-Nr. 1997



Hochspannungsleitung

Gemeindegrenzen



Samtgemeinde Nordkehdingen

Landkreis Stade

5. Flächennutzungsplanänderung "Windpark Hollerdeich"

1:20.000



Übersichtsplan 1 : 100.000

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg

Immissionsprognosen o Umweltverträglichkeitsstudien o Landschaftsplanung
Beratung und Planung in Luftungstechnik und Abfallreinigung

Oederquart 68, 21734 Oederquart
Tel.: 04779 92500-0
Fax: 04779 92500-1
www.ingeburo-oldenburg.de

Hinweise

Bei Erarbeiten im Flangebiet können archaische Funde zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäße, Urnen, Stengerte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Stenkonzentrationen, Holzkohlenassemblagen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Stade und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Der geplante Beginn von Erarbeiten ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stade und beim Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover, anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erarbeiten stattfinden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichenden Erarbeiten.

Zurückgetretene archaische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) NdschG), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Abstimmung der möglichen Standorte der Windenergieanlagen mit Belangen von betroffenen, unterirdischen Rohrleitungen (einschl. evtl. erforderlicher Sicherungsmaßnahmen für die Leitungen wie z.B. mittels Betonplatten-Abdeckung) mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber muss im jeweiligen Genehmigungsverfahren unter Beteiligung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie erfolgen.

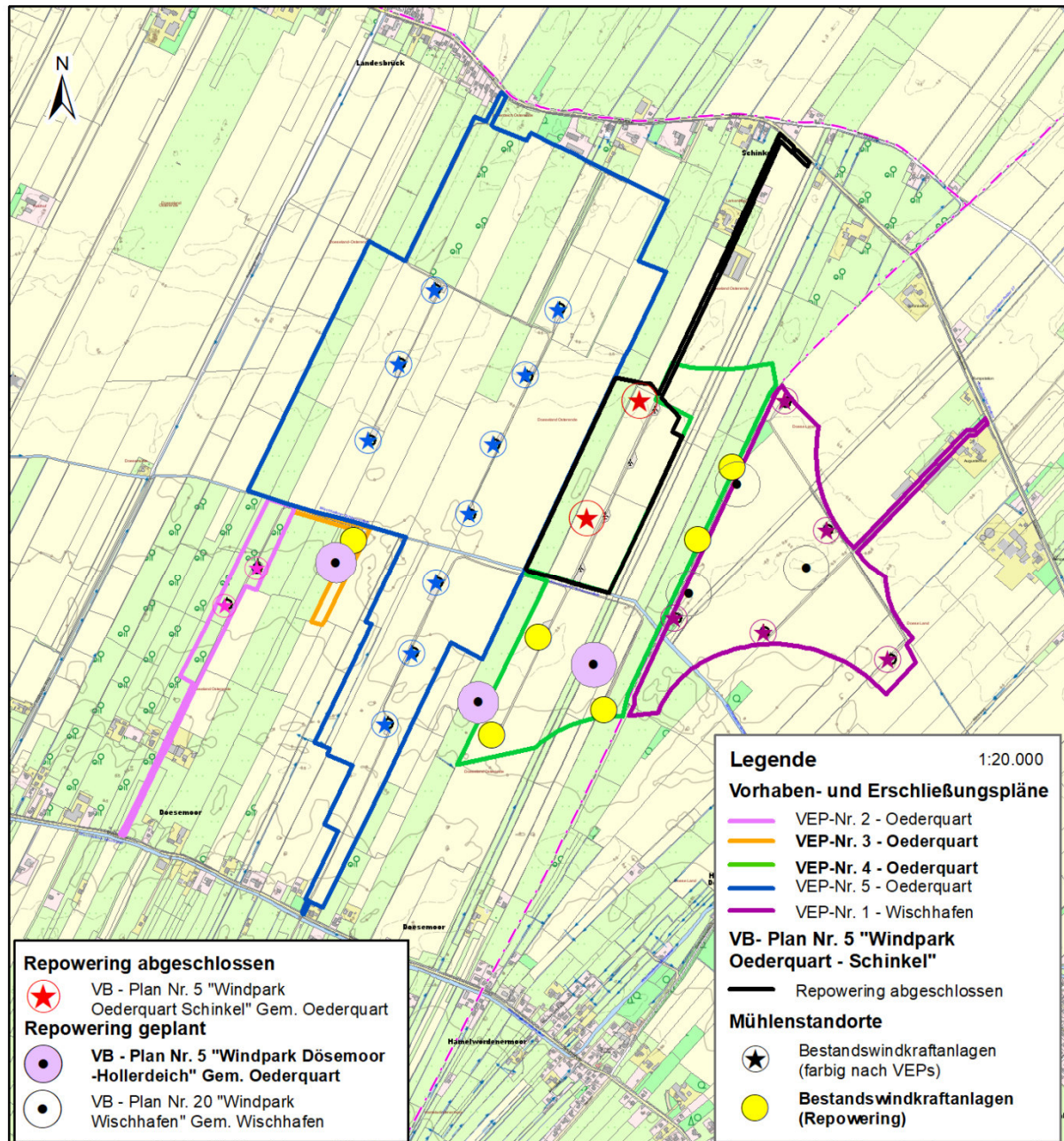
Die Leitungsbetreiber sind an der weiterführenden Bauleitplanung sowie im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Nahrungsbereich der Leitungsanlagen zu beteiligen, da sowohl Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Zuwegung - Transportwege - Leitungsbefahrten) als auch die Verlegung von Versorgungsleitungen (insbes. die Abbindung an das Netz des öffentlichen Energieversorgungsunternehmens) rechtzeitig abzustimmen sind.

Textliche Darstellungen

1. Die Mastachsen der Windenergieanlagen müssen innerhalb der Standortbereiche stehen. Kein Teil der Windenergieanlage darf die Grenzen der Sondergebiete überschreiten.

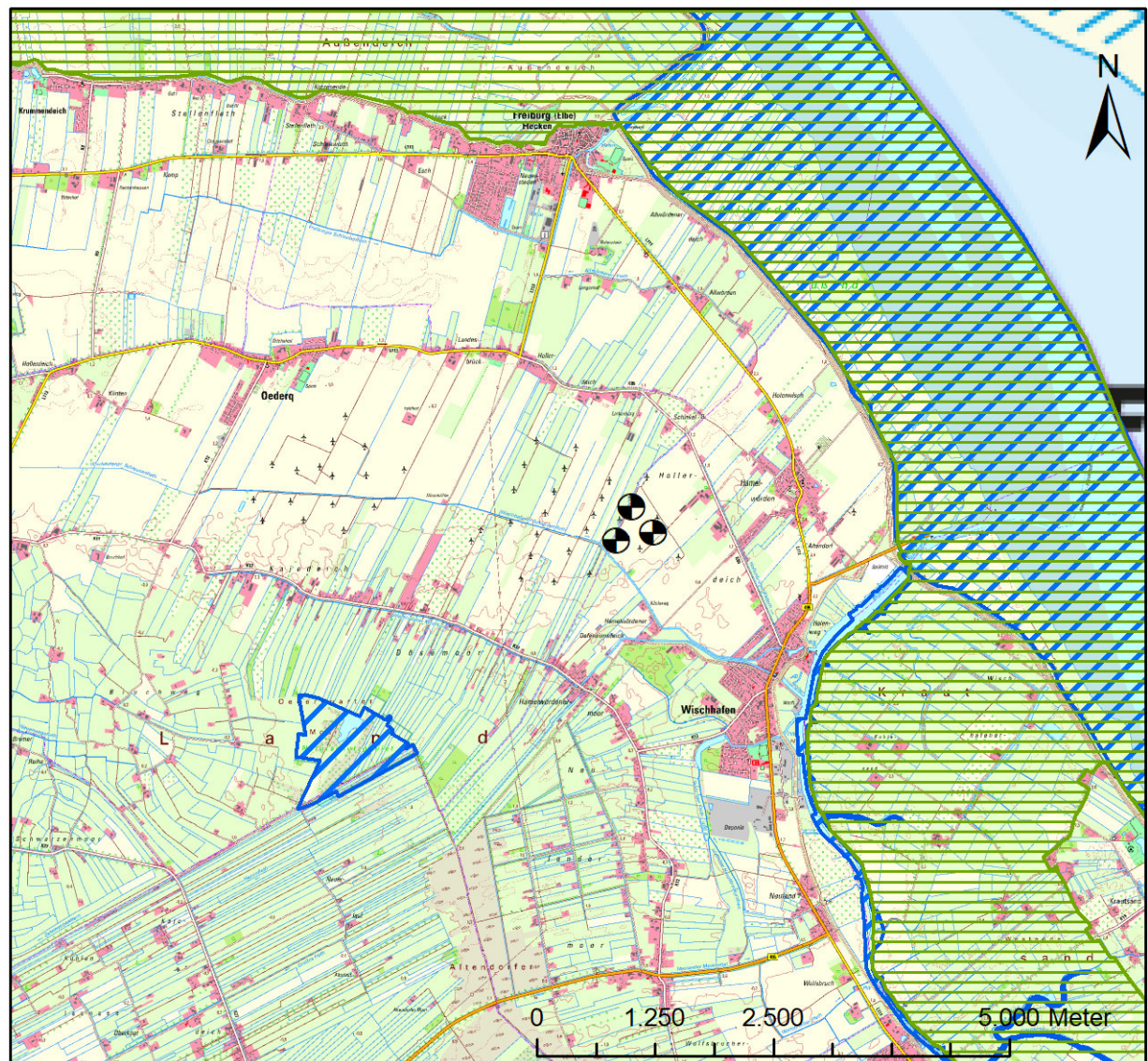
2. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf bei Addition von Nebenhöhe und halben Rotordurchmessers (Nebenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) jeweils 210 m NN nicht überschreiten. Die Anlagen im Geltungsbereich der 5. Flächennutzungsplan-Änderung sollen nach Abschluss des Repowering der Bestandsanlagen eine Nindeshöhe von 178,50 m NN (85 % der zulässigen Gesamthöhe) nicht unterschreiten.

Anlage 4

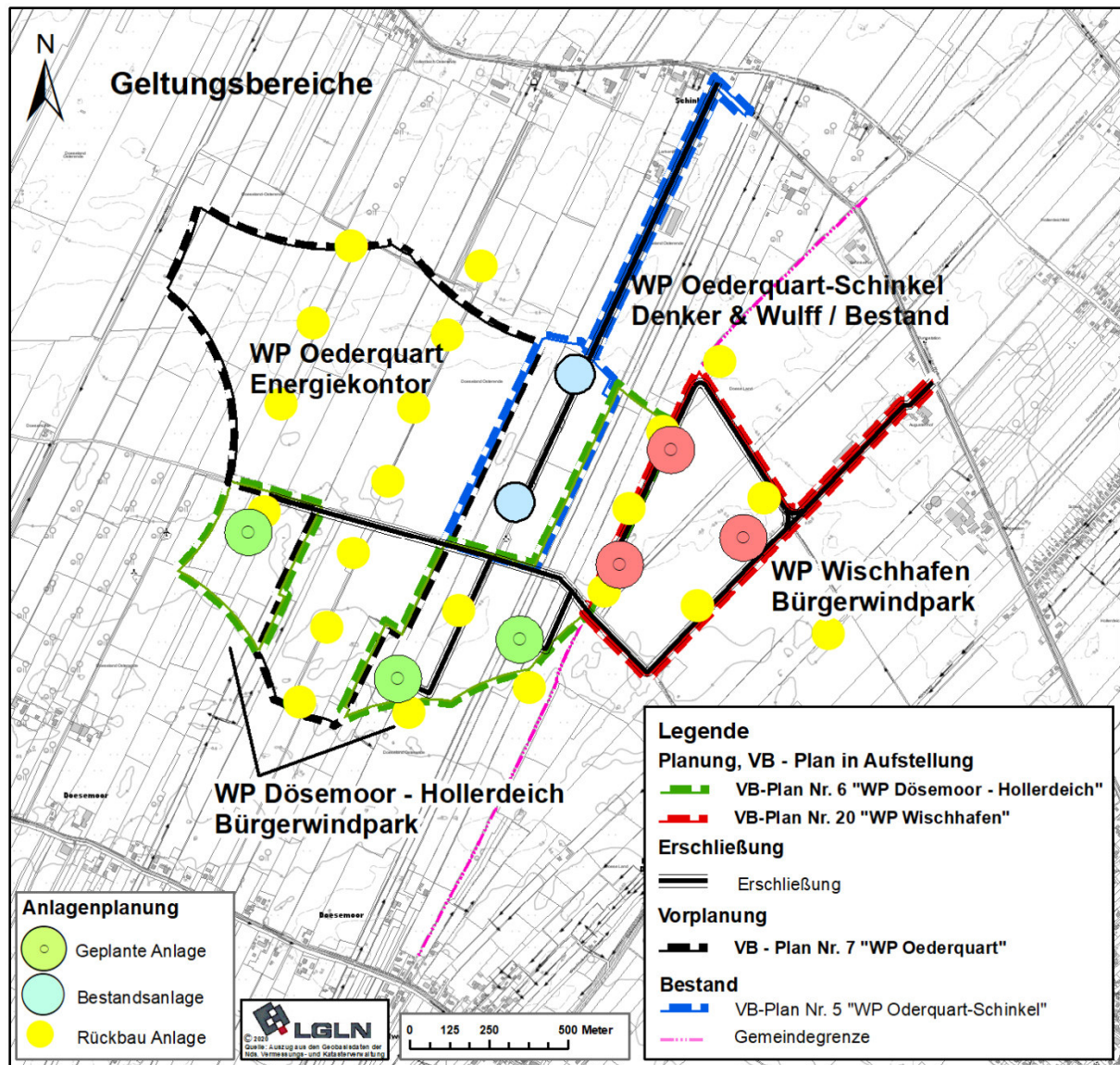




Anlage 6 Lage der Windkraftanlagen zu den Großschutzgebieten und dem Oederquarter Moor



Anlage 7 Planungskonzept für den Gesamtwindpark



Anlage 8: Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1

